



Die Gemeinde Haibach erlässt hiermit folgende

**3.Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ der Gemeinde Haibach
(Kindertagesstättengebührensatzung)
vom 27.01.2011**

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebühr, Essensgeld**

(1) Die monatliche Gebühr für **Kinder unter 3 Jahren** beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) bis 2 Stunden 75,00 €
- b) von 2 – 3 Stunden 85,00 €
- c) von 3 – 4 Stunden 100,00 €
- d) von 4 – 5 Stunden 115,00 €
- e) von 5 – 6 Stunden 130,00 €
- f) von 6 – 7 Stunden 145,00 €
- g) von 7 – 8 Stunden 160,00 €
- h) von 8 – 9 Stunden 175,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr für **Kinder über 3 Jahren** beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) von 4 – 5 Stunden 60,00 €
- b) von 5 – 6 Stunden 70,00 €
- c) von 6 – 7 Stunden 80,00 €
- d) von 7 – 8 Stunden 90,00 €
- e) von 8 – 9 Stunden 100,00 €.

Die Gebühren für Krippe und Kindergarten sind 12 Monate des Jahres zu bezahlen. Die Gebühren sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Die Gebühr für die Schulkindbetreuung beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

- a) von 1 – 2 Stunden 40,00 €
- b) von 2 – 3 Stunden 50,00 €
- c) von 3 – 4 Stunden 60,00 €
- d) oder bei tageweiser Buchung je angefangener Stunde 2,00 €

(4) Für Kinder wird ein Verpflegungsgeld in Höhe der Gestehungskosten erhoben. Der Gestehungspreis beträgt zur Zeit 1,50 €/Essen. Das Verpflegungsgeld wird mit der Kindergartengebühr fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Haibach, 16.08.2012
Gemeinde Haibach


Alois Acker
1. Bürgermeister

